



- ### Zeichnerische Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauBG)
 - Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)
 - 0,8 GRZ
7,0 BMZ
Höhe baulicher Anlagen als Obergrenze bezogen auf Oberkante
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)
 - Gehweg, Wirtschaftsweg
 - Voraussichtliche Höhe der Straßenverkehrsfläche nach Sanierung, bezogen auf NN (§ 9 Abs. 2 BauBG)
 - Voraussichtliche Höhe der Geländeoberfläche nach Sanierung, bezogen auf NN (§ 9 Abs. 2 BauBG)
 - Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauBG)
 - Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)
 - Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauBG)
 - Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauBG)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)
 - Breite der festgesetzten Fläche in Meter
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)
 - Öffentliche Grünfläche, Grünstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)
 - Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauBG)
 - Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauBG)
- ### Kennzeichnungen
- Umgebung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauBG)
- ### Hinweise
- Geologischer Sprung
 - Bebauung innerhalb des Sicherheitstreifens der oberirdischen Stromleitung
- ### Sonstige Planinhalte / Bestand
- Vorhandene oberirdische Leitung
 - Elektrizität
- ### Füllschema der Nutzungsschablone (siehe textliche Festsetzungen)
- Baugestell
 - Grünfläche
 - Bauschraube
 - Schutzfläche

Textfestsetzungen / Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen / Hinweise

Prüfung:
Auf der Grundlage des § 10 Kommunalverfassungsgesetz (KVVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1997 (Amtsblatt S. 862) ist dieser Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 (Bebauungsplan) im Bereich der Bauleitungsplanung vom 07.12.1997 (DBBl. I. S. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 (DBBl. I. S. 2198), in ihrer Sitzung am 12.12.2001 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG):
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
3. Ausmaß des zulässigen Anbaus und Witterungs- und Benutzungsbedingungen sowie der baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNVO).
4. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
5. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
6. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
7. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
8. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
9. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
10. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
11. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
12. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
13. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
14. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
15. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
16. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
17. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
18. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
19. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
20. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
21. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
22. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
23. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
24. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
25. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
26. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
27. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
28. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
29. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).
30. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG) V. n. §§ 1 bis 11 BauBG).

Textliche Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauBG):
1. Flächen, bei denen die Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen und Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauBG).

Hinweise:
1. Geologischer Sprung.
2. Bebauung innerhalb des Sicherheitstreifens der oberirdischen Stromleitung.

Sonstige Planinhalte / Bestand:
1. Vorhandene oberirdische Leitung.
2. Elektrizität.

Füllschema der Nutzungsschablone (siehe textliche Festsetzungen):
1. Baugestell.
2. Grünfläche.
3. Bauschraube.
4. Schutzfläche.

1. Aufstellungsbefehl:
Die Stadt Völklingen hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Satz 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (DBBl. I. S. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 (DBBl. I. S. 2198), in ihrer Sitzung am 12.12.2001 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte ortsüblich am 27.08.2003 im 'Völklinger Stadtmagazin'.

3. Beteiligung der Bürger:
3.1 Frühzeitige Beteiligung der Bürger
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine Bürgerinformation am 03.09.2003, auf der Grundlage des Bebauungsplan-Vorentwurfs.
3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.10.2003 bis 13.11.2003 erfolgte. Sie wurden mit Schreiben vom 13.10.2003 zur Stellungnahme bis 13.11.2003 gebittet. Ihnen wurde eine Ausfertigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit Begründung übersandt.

4. Öffentliche Auslegung:
Die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte ortsüblich am 18.02.2004 im 'Völklinger Stadtmagazin'.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2004 auf der Grundlage des Bebauungsplan-Vorentwurfs.
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung lagen vom 01.03.2004 bis 02.04.2004 im Neuen Rathaus, Stadtmagazin, 1. Obergeschoss, Zimmer 6/09 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

5. Liegenschaftlicher Vermerk:
Das Landeskart für Kataster, Vermessungs- und Kartenwesen hat mit Schreiben vom 17.03.2000 (AZ: E 121) amtlich beglaubigt, dass der der Flächengrenzung zugrunde liegende Auszug aus der Katasterkarte, insbesondere die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt (§ 1 Abs. 2 PlanfV).

6. Satzungsbeschluss:
Der Rat der Stadt Völklingen hat am 12.12.2001 auf der Grundlage des § 10 Kommunalverfassungsgesetz (KVVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1997 (Amtsblatt S. 862), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 (DBBl. I. S. 2198), in ihrer Sitzung am 12.12.2001 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren hat der Rat der Stadt Völklingen beschlossen, den Beschluss über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

7. Bekanntmachung des Satzungsbereichs und Inkrafttreten des Bebauungsplans:
Der Beschluss des Bebauungsplans durch den Rat der Stadt Völklingen vom 12.12.2001 ist am 16.02.2004 im 'Völklinger Stadtmagazin' ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit dieser in Kraft tritt. In der Bekanntmachung wurde außerdem darauf hingewiesen, wo und zu welchen Zeiten der Rat der Stadt Völklingen die Begründung des Bebauungsplans, Textfestsetzungen und Begründung von jedem eingesehen werden kann und auf Verlangen Auskunft zu geben ist (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BauBG).
Zusätzlich wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauBG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauBG und weiter gemäß § 44 Abs. 5 BauBG auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erdöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 ff BauBG sowie insbesondere auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauBG hingewiesen.
Das Verfahren ist in der Bekanntmachung auf die Regelungen des § 12 Abs. 5 KVVG hingewiesen worden, wonach Verletzungen bestimmter Verfahrens- oder Formvorschriften unberücksichtigt sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Völklingen geltend gemacht werden.

8. Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Stadt Völklingen und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensregeln beachtet wurden.

Völklingen, den 07.07.2003.
Der Oberbürgermeister

Völklingen, den 07.07.2003.
Der Oberbürgermeister

Auftraggeber:
STADT VÖLKLINGEN

Projekt:
Gewerbepark Völklingen-Ost
Bebauungsplan "Ehemalige Saarlandraffinerie VII/14 - 1. Änderung"

Inhalt:
Genehmigungsfähige Planfassung

Bestellung: SAARProjekt
Gesellschaft für Flächenmanagement und Landschaftsplanung GmbH
Müller Markt 13
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 405 290
Fax: 0681 405 070

Planung / CAD: Dipl.-Ing. G. Dünzweiler
U. Cichosz

Plangrundlage: digitaler Kataster des Vermessungs- und Katasteramtes (Stichtag: 09.07.2003)

Maßstab: 1 : 1000

Sachstand: 2004-05-12

Blatt 1/1
www.saarprojekt.de